



TENNISVERBAND  
MITTELREIN e.V.



Bund der Steuerzahler  
Nordrhein-Westfalen e.V.

# CORONA-HILFEN IM TENNISSPORT

19. NOVEMBER 2020

REFERENTEN

HANS-ULRICH LIEBERN

RECHTSANWÄLTIN SABINA ZICKEL



Bund der Steuerzahler  
Nordrhein-Westfalen e.V.

IHRE REFERENTEN:

**SABINA ZICKEL**  
RECHTSANWÄLTIN  
SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN  
REFERENTIN FÜR STEUER- UND  
SOZIALVERSICHERUNGSRECHT





Bund der Steuerzahler  
Nordrhein-Westfalen e.V.

**IHRE REFERENTEN:**

**HANS-ULRICH LIEBERN**  
**DIPL.SOZ.WISS/ DIPL.BW**  
**LEITER DER STEUERABTEILUNG**  
**LANDESGESCHÄFTSFÜHRER**



---

**1 Corona-bedingte Maßnahmen**

2 NRW Soforthilfe

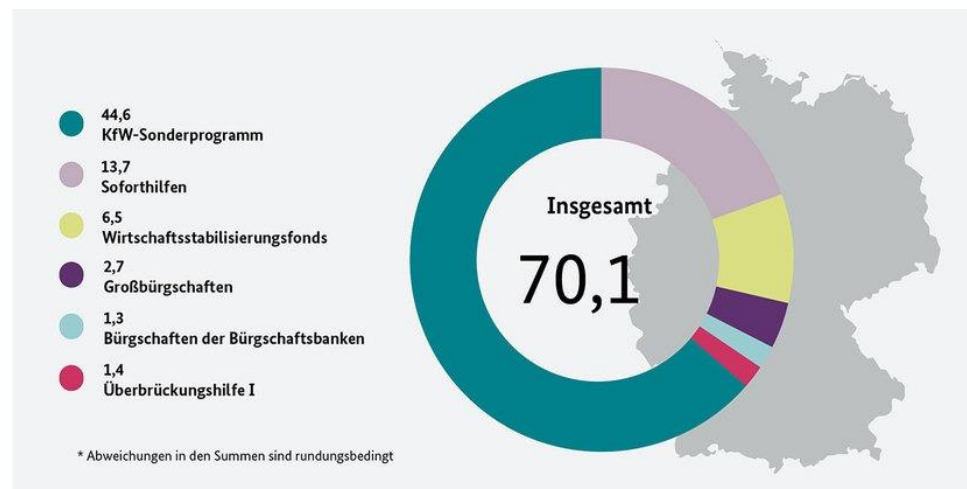
3 Überbrückungshilfe

4 Außerordentliche Wirtschaftshilfen/ Novemberhilfe

5 Weitere Hilfen



# CORONA WIRTSCHAFTSHILFEN



Quelle: © BMWi, BMF, KfW, Verband Deutscher Bürgschaftsbanken  
Stand: 17.11.2020

## ERLEICHTERTER ZUGANG ZUR GRUNDSICHERUNG



- Der vereinfachte Zugang wird nun durch die "Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung" bis zum 31.12.2020 verlängert.
- insbesondere Soloselbstständigen und Kleinunternehmern soll durch eine geeignete Ausgestaltung des Schonvermögens entgegen gekommen werden.

FAQ zur Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II [HIER](#)

**Ggf. sollte überprüft werden, ob trotz Inanspruchnahme der Grundsicherungsleistungen ein Antrag auf die außerordentliche Wirtschaftshilfe gestellt werden kann**



## REGELUNGEN IM EINZELNEN



- Steuerzahlungen können in der Regel zinslos gestundet werden
- Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und zur Gewerbesteuer können herabgesetzt werden
- Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 auf Antrag wenn Voraussetzungen vorliegen
- Möglichkeit die Lohnsteueranmeldung bis zu 2 Monate verspätet einzureichen (Corona-Bezug erforderlich)

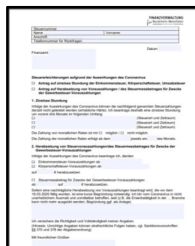


# MUSTERBRIEFE



Unsere **Musterbriefe** finden Sie

[hier](https://www.steuerzahler.de/musterbriefe/) unter <https://www.steuerzahler.de/musterbriefe/>



Die **Musteranträge** des Finanzministeriums NRW finden Sie [hier](#)



---

1 Corona-bedingte Maßnahmen

**2 NRW Soforthilfe**

3 Überbrückungshilfe

4 Außerordentliche Wirtschaftshilfen/ Novemberhilfe

5 Weitere Hilfen



## NRW SOFORTHILFE

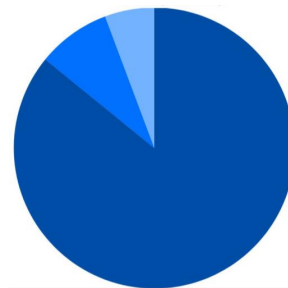


Im Rahmen der NRW-Soforthilfe wurden insgesamt **4,5 Milliarden Euro** Zuschüsse an Solo-Selbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen ausgezahlt.

### 427.892 genehmigte Soforthilfen in NRW



**Nordrhein-Westfalen**  
Anzahl der Betriebe  
gestaffelt nach Zahl der  
Beschäftigten



- bis 5: 367.424
- bis 10: 36.070
- bis 50: 24.398

## MITTELVERWENDUNG



In der Richtlinie heißt es:

„Die Soforthilfe wird maximal in Höhe des Liquiditätsengpasses gewährt. Der Liquiditätsengpass ergibt sich aus der **Differenz zwischen den tatsächlichen fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb und den tatsächlichen laufenden, erwerbsmäßigen Sach- und Finanzausgaben** unter **Berücksichtigung eingesparter Kosten** im Erfassungszeitraum.“



Erfassungszeitraum = Bewilligungszeitraum, dieser beginnt

- mit **Tag der Antragstellung** oder
- **Wahlweise** kann der Beginn des dreimonatigen Erfassungszeitraums **auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung** vorgezogen oder
- **auf den ersten Tag des Folgemonats** verschoben werden.

Aus den FAQ NRW Soforthilfe vom 29.03.2020

⤴ „als **Cashflow** (Geldfluss) wird der im Geschäftsjahr bzw. der Abrechnungsperiode erzielte Zufluss bzw. Abfluss liquider Mittel (...) bezeichnet. (...) Der Cashflow spiegelt damit die ehrliche Ertrags- und Finanzkraft eines Unternehmens wider und gibt an, wie viel Geld ein Unternehmen in einer Periode tatsächlich erwirtschaftet hat.“ \*

<https://www...>

Seite 10 von 14

erfüllen. *Die vorhandenen Mittel* umfassen nur den aktuellen **Cashflow**, also den Nettozufluss liquider Mittel, und **nicht** Rückstellungen oder **private Rücklagen**. Bitte beachten Sie in jedem Fall die o.g. Kriterien für Antragsteller.

\* zitiert aus Gablers Wirtschaftslexikon

Aus den FAQ NRW Soforthilfe vom 31.03.2020

### ⌚ **Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?**

Um den Zuschuss zu erhalten, muss in Folge der Corona-Krise ein massiver finanzieller Engpass entstanden sein und vorhandene Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. *Die vorhandenen Mittel* umfassen nur den aktuellen Cashflow, also die Differenz von Einnahmen und Ausgaben, und nicht Rückstellungen oder private Rücklagen. Bitte beachten Sie in jedem Fall die o.g. Kriterien für Antragsteller.



Aus den FAQ NRW Soforthilfe vom 01.04.2020

### ⌚ **Wie ist eine Überkompensation definiert?**

Eine Überkompensation entsteht dann, wenn der Antragsteller mehr Zuwendungen erhält, als sein tatsächlich eingetretener Schaden – also insbesondere der durch die Corona-Krise eingetretene Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten (z.B. Mietminderung) ist. Eine Überkompensation ist nach der dreimonatigen Förderphase zurückzuerstatten.



## MITTELVERWENDUNG



Solo-Selbstständige/ Freiberufler/ im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen einmalig einen **pauschalen Betrag** (für März/ April) von **2.000 Euro** für Lebenshaltungskosten (bzw. einen fiktiven Unternehmerlohn ansetzen.



### Voraussetzungen

- (erstmalige) Antragstellung im März oder April.
- **keine Beantragung von ALG II (Grundsicherung) für März oder April.**
- keine Beantragung des Sofortprogramms für Künstlerinnen und Künstler.

**ACHTUNG:** Ab Mai durfte die Soforthilfe nicht mehr für den privaten Lebensunterhalt eingesetzt werden!

➔ Grundsicherungsleistungen



## ANGEKÜNDIGTE VERBESSERUNGEN



**Das Abrechnungsverfahren wurde nachgebessert.  
Dabei handelt es sich um wesentliche Verbesserungen,  
die der Bund der Steuerzahler gefordert hatte.**



### **Vom Land NRW wurden schon vorab die folgenden Änderungen verkündet:**

- **Personalkosten** sind von den Einnahmen absetzbar:  
Der Bund sah die Personalkosten mit dem Kurzarbeitergeld ausreichend abgedeckt. Durch die Lockerungen konnten viele Betriebe aber im Mai und Juni wieder öffnen. Dadurch ergaben sich in der Abrechnung Liquiditätsüberschüsse, da zwar Umsätze erzielt wurden, Personalkosten aber nicht berücksichtigt werden konnten. Künftig werden daher die Einnahmen um solche Personalkosten bereinigt, die zur Erzielung dieser Einnahmen notwendig waren und die nicht durch andere Maßnahmen (etwa das Kurzarbeitergeld) gedeckt wurden.

## ANGEKÜNDIGTE VERBESSERUNGEN



**NEU**

- **Gestundete Zahlungen,**  
wie beispielsweise Miet-, Pacht- oder Leasingraten, die innerhalb des Förderzeitraums angefallen wären, können nun ebenfalls angerechnet werden. Damit werden Unternehmen nicht benachteiligt, die sich in eigener Initiative um Zahlungsstundungen bemüht haben.
- **Mehr Flexibilität beim Zuflussprinzip:**  
Bisher wurden alle tatsächlichen Zahlungseingänge im Förderzeitraum berücksichtigt, auch wenn ihnen eine Leistung vorausging, die vor der Corona-Zeit erbracht wurde. Dadurch wurden viele Unternehmen, z.B. im Handwerk oder Messebau, die auf Rechnung und mit Zahlungszielen arbeiten, benachteiligt. Die Unternehmen erhalten nun die Option, bei Einnahmen innerhalb des Förderzeitraums auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abzustellen.
- **Hohe einmalige Zahlungseingänge**  
im Förderzeitraum, die sich auf ein ganzes, zurückliegendes Jahr beziehen, können nun anteilig angesetzt werden (z.B. GEMA-Zahlungen für Künstlerinnen und Künstler oder Zahlungen der VG-Wort für Journalistinnen und Journalisten).

# RÜCKMELDEVERFAHREN



Ministerium für Wirtschaft, Innovation,  
Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Aufforderung zur Abrechnung und eventuell erforderlichen Rückzahlung kommt grundsätzlich erst im kommenden Jahr.
- Abrechnung soll demnach im Frühjahr 2021 erfolgen, die mögliche Rückzahlung voraussichtlich im Herbst 2021.
  - Liquidität soll weiterhin für betriebliche Zwecke genutzt werden können, auch wenn erhaltene Mittel über den Bedarf hinausgehen
- **Alle zuvor genannten Fristen (Rückmeldung bis 30.11.2020 und Rückzahlung bis 31.03.2021 sind damit hinfällig.**

## RÜCKMELDEVERFAHREN



- Trotzdem soll Abrechnung und Rückzahlung für diejenigen möglich sein, die diese lieber in diesem Jahr noch verbuchen und steuerlich geltend machen wollen.
- Ende November erhalten alle rund 430.000 Soforthilfeempfänger eine Mail, die die Möglichkeit eröffnet, noch im laufenden Jahr abzurechnen und gegebenenfalls zu viel erhaltene Mittel zurückzuzahlen.
- Wer sich für diese Option entscheidet, erhält mit einem Klick Zugriff auf die sog. Berechnungshilfe sowie das Rückmeldeformular.



**Alle anderen müssen zunächst einmal nichts weiter unternehmen.**

- 
- 1 Corona-bedingte Maßnahmen
  - 2 NRW Soforthilfe
  - 3 Überbrückungshilfe**
  - 4 Außerordentliche Wirtschaftshilfen/ Novemberhilfe
  - 5 Weitere Hilfen



## ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II



- 2. Phase Überbrückungshilfe ist am 22.10.2020 gestartet
  - schließt nahtlos an Phase 1 an:  
Fördermonate **September bis Dezember 2020**
  - Antrag bis 31.01.2021
  - Zugangsbedingungen wurden vereinfacht:
    - **Umsatzeinbruch** in Höhe von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten  
oder
    - im selben Zeitraum insgesamt ein durchschnittlicher Umsatzeinbruch von mind. 30 % pro Monat
    - Umsatzrückgang weniger als 30 % : keine Überbrückungshilfe



## ANTRAGSVORAUSSSETZUNGEN



- Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Größen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen



- im Haupterwerb heißt, dass mind. 51% der Summe der Einkünfte aus dieser Tätigkeit stammt
- Bezugspunkt ist das Jahr 2019 (oder alternativ Februar 2020)
- Ausnahme: Unternehmen mit Beschäftigten, die im Nebenerwerb geführt werden.
- Achtung: bei Wechsel von haupterwerblicher zu nebenerwerblicher Tätigkeit aufgrund von Elternzeit im Zeitraum April – August 2020 liegt keine Antragsberechtigung vor



- Unternehmen, die
  - vor dem 1. April 2019 gegründet wurden und
  - aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts,
  - im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben,werden von den vorgenannten Bedingungen des Umsatzrückgangs freigestellt
  
- Die Umsatzeinbrüche in der Zeit nach August 2020 wirken sich bei der Bestimmung der vorgesehenen monatlichen Fördersätze aus.

## Förderfähige Kosten

- fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß der folgenden Liste, die auch branchen-spezifischen Besonderheiten Rechnung trägt:
1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
  2. Weitere Mietkosten
  3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen
  4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
  5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
  6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen



## ÜBERBRÜCKUNGSHILFE



7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.



### Erhöhung der Fördersätze

Umsatzrückgang (im Fördermonat gegenüber Vorjahresmonat)	Erstattung als Überbrückungshilfe
Zwischen 30 % und unter 50 % (bisher mindestens 40 %)	40 % der förderfähigen Fixkosten
Zwischen 50 % und 70 %	60 % der förderfähigen Fixkosten (bisher 50 %)
Mehr als 70 %	90 % der förderfähigen Fixkosten (bisher 80 %)



Insbesondere wichtig für die Veranstaltungs-/ Schaustellerbranche und weiteren Branchen, deren Geschäftstätigkeit nahezu vollständig zum Erliegen gekommen ist

### Erhöhung der Pauschale für Personalaufwendungen

- Personalaufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können durch eine Pauschale der förderfähigen Fixkosten unterstützt werden.
- **Pauschale wird verdoppelt:** Um den teilweise hohen Personalkosten Rechnung zu tragen, die zum Betriebserhalt notwendig sind, steigt die Personalkostenpauschale auf **20 Prozent (vorher 10 Prozent)** der förderfähigen betrieblichen Fixkosten.

### Höchstgrenzen entfallen

- kleinen Unternehmen - wenige Beschäftigte - sehr hohe Fixkosten
- ab September **entfallen** die entsprechenden **Höchstgrenzen** der Überbrückungshilfe
- Bisher galt für Unternehmen mit bis 5 Beschäftigte eine Höchstgrenze von 9.000 Euro, für Unternehmen mit bis 10 Beschäftigte eine Höchstgrenze von 15.000 Euro.

## ÜBERBRÜCKUNGSHILFE PLUS



- **Überbrückungshilfe Plus** in NRW als Ergänzung der Überbrückungshilfe des Bundes für Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern wurde verlängert
- Zahlung in Höhe von **1.000 Euro pro Monat** als fiktiven Unternehmerlohn für max. 4 Monate (Einzelauswahl möglich) im Zeitraum September bis Dezember 2020 aus Mitteln des Landes NRW

### Voraussetzungen:

- Gewährung der Überbrückungshilfe II
- Antragsteller erhält keine Grundsicherungsleistungen für den Zeitraum





- bei Personengesellschaften muss keine Beteiligungsmehrheit mehr vorliegen.
- unabhängig davon, wie die Beteiligungsverhältnisse innerhalb der Personengesellschaft liegen, wird ein fiktiver Unternehmerlohn ausgezahlt.
- Ein inhabergeführtes Unternehmen liegt auch dann vor, wenn das Beteiligungsverhältnis der Personengesellschaft beispielsweise zu 50:50 aufgeteilt ist.
- Bei mehreren Inhabern müssten sich diese verständigen, wer den fiktiven Unternehmerlohn erhält bzw. wie dieser aufgeteilt wird.



**Nicht antragsberechtigt sind z. B. Inhaber und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften.**

## ÜBERBRÜCKUNGSHILFE I



### Aus den FAQs zur „NRW Überbrückungshilfe Plus“ (Stand 16.11.2020)

#### **1.9 Müssen betriebliche Fixkosten vorhanden sein, um Anspruch auf den fiktiven Unternehmerlohn zu haben?**

Nein, die Möglichkeit, das NRW Überbrückungshilfe Plus in Anspruch zu nehmen, steht den antragsberechtigten Unternehmerinnen und Unternehmern bei Vorliegen der grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe auch ohne betriebliche Fixkosten zu. Die Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen, sind jedoch Fixkosten im Sinne der Überbrückungshilfe des Bundes und können beantragt werden.



## FRAGESTELLUNGEN AUS DER PRAXIS



Mein Unternehmen ist nach Juni 2019 gegründet worden, kann ich trotzdem die Überbrückungshilfe beantragen?

Ja, statt der Monate April und Mai 2019 sind die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Kann ich die Überbrückungshilfe beantragen, wenn mein Unternehmen im November gegründet wurde?

Nein, das Unternehmen muss vor dem 01.11.2019 gegründet worden sein.

Wie ist der Umsatz definiert?

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach dem Umsatzsteuergesetz (Leistungserbringungszeitpunkt). Bei Ist-Versteuerung kann (Wahlrecht) auf den Zahlungseingang abgestellt werden. Innergemeinschaftliche Erwerbe sind kein Umsatz

Zählen Spenden auch als Umsätze?

Nein, mit Ausnahme von **gemeinnützigen Organisationen** (Tennisvereine) zählen Spenden nicht als Umsatz, da es keine Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt sind.

## FRAGESTELLUNGEN AUS DER PRAXIS



Muss ein Gewerbeschein vorliegen?

Ja, ausgenommen die Freien Berufe. Diese sind antragsberechtigt, sofern sie als Haupterwerb ausgeübt werden..

Kann ich auch nur die Überbrückungshilfe Plus beantragen?

Nein.

Muss für die Zahlungen aus der NRW Überbrückungshilfe Plus ein Verwendungsnachweis erbracht werden?

Nein. Die Leistung muss jedoch als Betriebseinnahme versteuert werden.

Kann ich den Antrag auch selbst oder zusammen mit meinem Dienstleister für Buchhaltung stellen?

Nein, der Antrag kann nur durch einen Berufsträger (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer und seit 10.08.2020 auch durch Rechtsanwälte) gestellt werden.

## FRAGESTELLUNGEN AUS DER PRAXIS



Müssen die Kosten für den prüfenden Dritten selbst getragen werden?

Ja, für beide Phasen (Antragsstellung und Überprüfung). Sie sind aber im Rahmen der Kostenerstattung anzusetzen.

Muss der Umsatzrückgang in jedem Monat mindestens 50 bzw. 30 Prozent betragen?

Nein, bei der zwei Monatsbetrachtung müssen es zwei zusammenhängenden Monaten 50 % im Durchschnitt sein. Alternativ reicht ein durchschnittlicher Rückgang von 30 % für die Monate April 2020 bis August 2020 aus.

Bei der Abrechnung stellt sich heraus, dass in einem Monat der Umsatzrückgang von 30 % nicht erreicht wird. Muss ich die komplette Förderung zurückzahlen?

Nein. Nur für diesen Monat entfällt die Förderung und ist zurückzuzahlen.

### Planungen zu Überbrückungshilfe III

- **Überbrückungshilfe III** für den Zeitraum von **Januar 2021 bis Juni 2021**
- weitere Verbesserungen in Planung:
  - Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen
  - Ansetzbarkeit von Kosten für Abschreibungen.
  - Bei der Höhe sind anstelle von bislang max. 50.000 € pro Monat künftig bis zu **max. 200.000 € pro Monat** Betriebskostenerstattung möglich.



## NEUSTARTHILFE FÜR SOLOSELBSTÄNDIGE



- Die neue Überbrückungshilfe III umfasst auch eine sogenannte „**Neustarthilfe für Soloselbstständige**“.
- Hilfe für Soloselbstständigen, insbesondere Künstler und Kulturschaffende
- erhalten künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss.
  - Ergänzung der bisherigen Erstattung von Fixkosten um eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe).
- Alle Soloselbstständigen, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, können einmalig 25 % des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019 erhalten.



1	Corona-bedingte Maßnahmen
2	NRW Soforthilfe
3	Überbrückungshilfe
4	<b>Außerordentliche Wirtschaftshilfen/ Novemberhilfe</b>
5	Weitere Hilfen



## AUßERORDENTLICHE WIRTSCHAFTSHILFEN/ NOVEMBERHILFE



- **Unternehmen** können eine **einmalige Kostenpauschale** in Höhe von bis zu **75 Prozent ihres Umsatzes von November 2019** erhalten.
- Die Höhe errechnet sich aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz des Vorjahresmonats, gezahlt wird sie für jede angeordnete Lockdown-Woche.
- Bei jungen Unternehmen, die nach November 2019 gegründet wurden, gelten die Umsätze von Oktober 2020 als Maßstab oder nach Wahl der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung.



## AUßERORDENTLICHE WIRTSCHAFTSHILFEN



- **Soloselbständige haben das Wahlrecht**, als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahreswochenumsatz 2019 zugrunde zu legen.
  - Vergleichsrechnung erstellen, wie die Pauschale höher ausfällt
- Anderweitige Hilfen für den Zeitraum wie beispielsweise Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe werden vom Erstattungsbetrag abgezogen.
- Mögliche spätere Leistungen aus der Überbrückungshilfe für den Zeitraum werden angerechnet.

# AUßERORDENTLICHE WIRTSCHAFTSHILFEN



## Antragsberechtigung

### Direkt Betroffene:

- **Unternehmen**, Betriebe, **Selbstständige**, **Vereine** und Einrichtungen, denen aufgrund staatlicher Anordnung durch Beschluss v. 28.10.2020 das Geschäft untersagt ist bzw. noch wird.
- Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten (z.B. Pensionen/ Jugendherbergen/ Konzerthallen) ebenfalls



### Mittelbar indirekt Betroffene:

- Unternehmen, die zwar nicht direkt von einer staatlichen Schließungsanordnung betroffen sind, aber faktisch im November dennoch an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert sind, sind auch direkt antragsberechtigt.
- gilt für alle Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungs-Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen, zum Beispiel eine Wäscherei, die vorwiegend für Hotels arbeitet, die von der Schließungsanordnung direkt betroffen sind.



### **Antragsberechtigung**

Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen:



- Unternehmen, die mittelbar für ein Unternehmen arbeiten, das direkt von den Schließungs-Anordnungen betroffen ist, sind jetzt ebenfalls antragsberechtigt!
- Betrifft viele Unternehmen und Selbständige aus der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft wie Tontechniker, Bühnenbauer und Beleuchter.
- Diese Unternehmen und Selbständigen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent erleiden.

## AUßERORDENTLICHE WIRTSCHAFTSHILFEN



### **Antragsberechtigung**

Verbundene Unternehmen (Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten) sind antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt.

- Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen
- betrifft z.B. Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält
- Zahlung +, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

### Sonstige Betroffene:

Unternehmen, die nicht direkt oder Sinne der o.g. Definition indirekt von den Schließungsmaßnahmen betroffen sind, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche im November 2020 im Vergleich zum Vorjahr haben, wird es Hilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe III geben (bzw. Überbrückungshilfe II)



### Umsätze trotz Schließung

Antragsteller sollen die Umsätze, die sie trotz Schließungsanordnung im November erzielen, möglichst behalten können.

- Umsätze, die im November 2020 trotz Schließung erzielt werden, werden bis zu einer Höhe von **25 Prozent des Vergleichsumsatzes im November 2019** nicht angerechnet
- um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung



## Umsätze bei Vereinen/Hallenbetreibern:

- Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge sofern die Satzung dies nicht ausdrücklich anders regelt.
- Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren bei Hallenabonnements:
  - Wenn Abonnenten aufgrund der Anlagenschließung die gebuchten Hallenstunden nicht nutzen können, haben sie einen Anspruch auf Rückerstattung etwaiger bereits gezahlter Gebühren, unabhängig davon, ob es sich um eine Vereinsanlage oder eine kommerzielle Anlage handelt.

## AUßERORDENTLICHE WIRTSCHAFTSHILFEN



Eine Tennisschule hatte im November 2019 einen Umsatz i.H.v. 8.000 €.

Im November 2020 hat sie einen Umsatz i.H.v. 3.000 € erzielt, indem sie Gutscheine für Trainingsstunden verkauft hat und einige Trainingsstunden draußen gegeben werden konnten.

Sie bekäme zunächst 6.000 € Novemberhilfe (75 % von 8.000 €)

**Aber aufgrund der erzielten Umsätze verringert sich die Novemberhilfe.  
2.000 € (25 %) des im November erzielten Umsatzes werden nicht angerechnet.  
Der darüber hinausgehende Betrag von 1.000 € wird auf die Förderung von 6.000 €  
angerechnet.  
Die Auszahlung der Novemberhilfe beträgt 5.000 €.**

# AUßERORDENTLICHE WIRTSCHAFTSHILFEN



## Antragsverfahren

- vereinfachter Antrag über die Plattform der Überbrückungshilfe  
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>
- Antragstellung startet voraussichtlich am 25.11.
- Soloselbständige erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro; andere Unternehmen erhalten bis zu 10.000 Euro
- erste Auszahlungen erfolgen ab Ende November
- Soloselbständige können den Antrag selbst stellen
  - bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 €
  - kein Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer/ Rechtsanwalt erforderlich
  - Zwingend erforderlich ist ein ELSTER-Zertifikat
    - Sollten Sie noch kein Zertifikat besitzen, sollten Sie dies schon jetzt über das ELSTER-Portal [HIER](#) beantragen.





## FRAGESTELLUNGEN AUS DER PRAXIS

Wie stehen Überbrückungshilfe II und die Außerordentliche Wirtschaftshilfe zueinander?

Ein Doppelförderung wird ausgeschlossen, Hilfen werden gegeneinander angerechnet.

Habe ich die Wahl, welche Hilfe ich als Unternehmer in Anspruch nehme?

Ja, grundsätzlich sollte eine Berechnung vorgenommen werden, welche der Hilfen für mich im Ergebnis vorteilhafter ist.

Der Antrag auf Überbrückungshilfe II wurde bereits für mich gestellt. Kann ich die Außerordentliche Wirtschaftshilfe trotzdem stattdessen in Anspruch nehmen?

Ja, der Antrag auf Überbrückungshilfe II kann zurückgezogen werden, sofern er noch nicht beschieden wurde.

Werden die Novemberhilfe und die Überbrückungshilfe auf die Grundsicherung angerechnet?

Nein. Es handelt sich um Betriebskostenpauschalen.



1	Corona-bedingte Maßnahmen
2	NRW Soforthilfe
3	Überbrückungshilfe
4	Außerordentliche Wirtschaftshilfen/ Novemberhilfe
5	<b>Weitere Hilfen</b>



## KFW-SCHNELLKREDITE

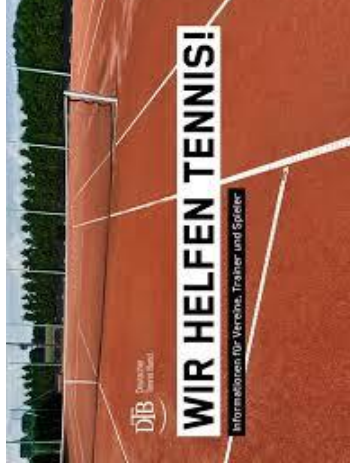


### Für zusätzliche Liquidität:

- KfW-Schnellkredit nun auch für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, Selbstständige oder Freiberufler
- maximale Kredithöhe beträgt 300.000 Euro, abhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz
- Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes

Mehr Infos erhalten Sie [Hier](#)

WIR HELFEN TENNIS



Für Vereine, Trainer, Mitglieder

Viele hilfreiche Infos erhalten Sie [Hier](#)



2020

**Anlage Corona-Hilfen**

Einkommenssteuererklärung  
 ZUR Festsetzungsänderung  
Veränderung von Einkünften / Einkünften  
personell gemeinsam anzufüllen.

1 Name / Gesellschaft / Gemeinschaft  
2 Vorname  
3 Steuernummer

**Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse**  
– in den Anlagen G, L und Z oder 3 der Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2020  
– in den Anlagen G, L und Z oder 3 der Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2020  
– in den Anlagen G, L und Z oder 3 der Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2020

**Angaben zur Einkommenssteuererklärung**  
Für folgende Betriebe und / oder selbständige Tätigkeiten wurden Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen?  

Beschreibung des Bereichs (Betriebsnummer)	stätt. Person / Ehepartner / Partner A		stätt. Person / Ehepartner / Partner B	
	1 = Ja	2 = Nein	1 = Ja	2 = Nein
880				
881				

**Falls Zeile 4 mit „Ja“ beantwortet wurde:**  
Für folgende Betriebe und / oder selbständige Tätigkeiten wurden Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen?  

Beschreibung des Bereichs (Betriebsnummer)	stätt. Person / Ehepartner / Partner A		stätt. Person / Ehepartner / Partner B	
	1 = Ja	2 = Nein	1 = Ja	2 = Nein
882				
883				

**Angaben zur Feststellungsänderung**  
Wurden im Jahr 2020 für die Gesellschaft / die Gemeinschaft / den Betrieb Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen?  

1 = Ja	2 = Nein
619	

### Information

#### über die mit dem Erhalt von Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen verbundenen steuerlichen Pflichten

Bund und Länder leisten aufgrund dieser Rechtsgrundlagen

- Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe zur Überbrückung der Zahlungsströme während der Corona-Krise.
- Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelgroße Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen oder mussten, oder
- andere Soforthilfen, Überbrückungshilfen oder vergleichbare Billigkeitsleistungen des Bundes oder des jeweiligen Landes für Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe anlässlich der Corona-Krise (nachfolgend als Corona-Zuschüsse bezeichnet).

Bei diesen Corona-Zuschüssen handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Da für die Corona-Zuschüsse regelmäßig keine Steuerbefreiung greift, wirken sie sich gewinnmindernd aus. Die Corona-Zuschüsse sind bei Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 EStG (E-Bilanz) oder nach § 4 Abs. 3 EStG (Anlage EUR) als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen. Bei der Gewinnermittlung nach § 13a EStG sind die Corona-Zuschüsse mit dem Grundbetrag abgezogen.

Um spätere Rückfragen der Finanzverwaltung zu vermeiden, wird empfohlen, die Corona-Zuschüsse wie folgt in der Gewinnermittlung zu erfassen:

- Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sieht für die Erfassung der Zahlungen in der Anlage EUR (und Zeile 12 der Anlage EUR) zu erfassen.
- Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 EStG sollten die Erträge in der E-Bilanz unter der nachfolgenden Taxonomie-Position erfasst werden:
  - „sonstige betriebliche Erträge (GKV)“, Zuschüsse und Zulagen, sonstige Zuschüsse und Zulagen“
  - in der Oberposition „net income regular operating“ (C other/Revenue subsidies other) bzw. [is net income regular operating / C other/Revenue subsidies]

Im Umsatzkostenverfahren sind entsprechende Positionen vorhanden.

Bitte füllen Sie zusätzlich im Rahmen Ihrer Einkommenssteuer- oder Feststellungsänderung die Anlage Corona-Hilfen aus.



**Bund der Steuerzahler  
Nordrhein-Westfalen e.V.**

**VIELEN DANK  
FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**



WIR MACHEN DARAUFGAUFMERKSAM, DASS UNSER WEBINAR LEDIGLICH DEM UNVERBINDLICHEN INFORMATIONSZWECK DIENT UND KEINE RECHTSBERATUNG IM EIGENTLICHEN SINNE DARSTELLT. DER INHALT DIESES ANGEBOTS KANN UND SOLL EINE INDIVIDUELLE UND VERBINDLICHE RECHTSBERATUNG, DIE AUF IHRE SPEZIFISCHE SITUATION EINGEHT, NICHT ERSETZEN. INSOFERN VERSTEHEN SICH ALLE ANGEBOTENEN INFORMATIONEN OHNE GEWÄHR AUF RICHTIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT.



### Mit einer Spende

Online <https://www.steuerzahler.de/nrw/spenden-fuer-nrw/>

Per Banküberweisung an

Bund der Steuerzahler NRW - IBAN: DE32 3016 0213 2600 9550 15 - BIC: GENODED1DNE  
Volksbank Düsseldorf Neuss eG



### Werden Sie Mitglied

<https://www.steuerzahler.de/mitglied-werden/>



Ihre Ansprechpartner:  
**Hans-Ulrich Liebern**  
**Sabina Zickel**  
Steuerabteilung BdSt NRW



Schillerstr. 14  
40237 Düsseldorf  
0211 99175-17 /-19  
liebern@steuerzahler-nrw.de  
zickel@steuerzahler-nrw.de  
www.steuerzahler.de/nrw

Das BdSt-Webinarprogramm wächst immer weiter.  
Hier finden Sie weitere Webinare:  
<https://www.steuerzahler.de/nrw/webinare/>

Ihre Service-Vorteile finden Sie hier:  
[www.steuerzahler-service.de/mitgliedenvorteile/service/](http://www.steuerzahler-service.de/mitgliedenvorteile/service/)



Besuchen Sie uns auch bei